

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 72 (1977)
Heft: 3-de: Energiekrise ohne Ausweg?

Artikel: Fall Venthôme : Bundesgericht gegen Walliser Staatsrat : eine unzulässige Verquickung
Autor: Bodinier, Claude
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fall Venthône: Bundesgericht gegen Walliser Staatsrat

Eine unzulässige Verquickung

In einem aussergewöhnlichen Rechtsstreit, bei dem Natur- und Heimatschutz gegeneinander ausgespielt wurden, hat das Bundesgericht die Einsprache des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN) gegen eine Rodungsbewilligung des Walliser Staatsrates an die Bürgergemeinde Venthône für den Bau von Ferienhäusern gutgeheissen.

Bei der zuvor von ihr abgelehnten Beschwerde des SBN hatte die Walliser Regierung geltend gemacht, dass das *Schloss Venthône* einer dringenden Restauration bedürfe, die auf ungefähr eine Million Franken zu stehen komme. Die Bürgergemeinde sei daher angewiesen auf den Erlös des fraglichen Landes (2910 Quadratmeter). Auch nach Auffassung des Staatsrates bestehe an der Restauration ein grösseres Interesse als an der Erhaltung des Waldbestandes. Die Bürgergemeinde ihrerseits berief sich darauf, in *gutem Glauben* gehandelt zu haben, weshalb man nach der vorbehaltlosen Kantonsbewilligung mit den Restaurationsarbeiten begonnen habe. Gegen dieses Vorgehen legte der SBN beim Bundesgericht Beschwerde ein.

Bedürfnisnachweis fehlte

Unter dem Vorsitz von Bundesgerichtspräsident *André Grisel* erwog die verwaltungsrechtliche Kammer zusammengefasst folgendes: Das Gesetz zum Schutze des Waldbestandes erlaubt Rodungen nur dann, wenn diese einem dringenden Bedürfnis, welches dasjenige nach Erhaltung des Waldes überwiegt, entsprechen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine unlösbare Verbindung zwischen dem vorgesehenen Projekt (beispielsweise einer Bahnlinie) und dem gewählten Ort besteht. Das trifft bei Ferienhäusern jedoch nicht zu. Rodungen zur Schaffung von Bauland

wurden bislang höchstens *ausnahmsweise* solchen Gemeinden erlaubt, die keine anderen Möglichkeiten zu ihrer Entwicklung hatten, und auch dann nur unter der Bedingung, dass der Bedürfnisnachweis überzeugend erbracht wurde. Dies war hier aber nicht der Fall.

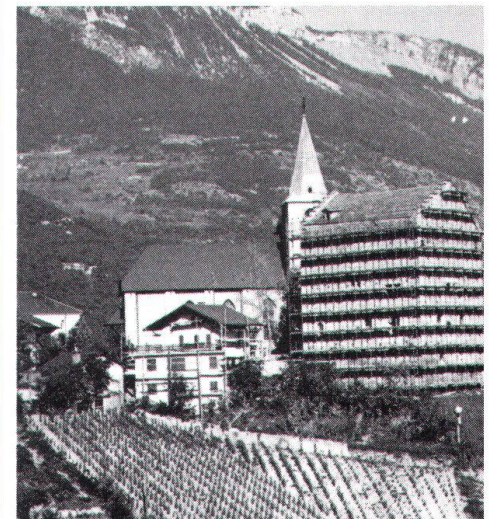
Der Umstand, dass eine Gemeinde Mittel für Arbeiten von allgemeinem Interesse (Strasse, Schule, usw.) braucht und nicht in der Lage ist, diese auf dem üblichen Weg zu beschaffen, berechtigt sie in keiner Weise dazu, Land für den Verkauf zu roden. Würde ein solches Vorgehen zugelassen, dann wäre die Erhaltung unserer Wälder weitgehend in Frage gestellt. Darüber hinaus würden hierdurch die *öffentlich-rechtlichen Körperschaften* gegenüber den privaten Waldbesitzern ausserordentlich bevorteilt.

Es bleibt noch die Frage offen, ob in *Extremfällen* – wenn sich beispielsweise eine Gemeinde in einer finanziellen Notlage befindet und zur Rettung eines historisch wertvollen Bauwerkes keine andere Möglichkeit mehr bleibt – auf ein das Interesse an der Erhaltung des Waldes übersteigendes Bedürfnis erkannt werden könnte. Aber unabhängig davon, dass die *Subventionen* von Bund und Kantonen derartige Fälle kaum entstehen lassen, kann hier nicht behauptet werden, die Erhaltung des Schlosses von Venthône hänge von dieser Rodung ab.

Der *Kostenvoranschlag* für die Re-

novation beläuft sich auf 956 000 Franken. Gemäss den unbestrittenen Angaben des Rekurrenten sind hiervon rund 500 000 Franken durch den Staat und die Einwohnergemeinde gedeckt. Die Bundessubvention kann auf 300 000 bis 400 000 Franken veranschlagt werden. Der noch ungedeckte Kostenanteil ist also nicht sehr gross. Auf jeden Fall konnte der Beweis dafür, dass die Rodung unerlässlich sei und dass ohne sie das Schloss zur Ruine werde, *nicht* erbracht wer-

Um die Schlossrenovation ohne Waldrodung finanzieren zu können, gewährte der SBN der Bürgergemeinde ein tiefverzinsliches Darlehen von 300 000 Fr.



den. Es ist vielmehr so, dass der Staatsrat sich mit einer bequemen Lösung zur Erleichterung der Restfinanzierung einverstanden erklärt hat. Diese jedoch steht im Widerspruch zum Gesetz.

Und der «gute Glaube»?

Nach Ansicht der Bürgergemeinde von Venthône müsste die Rodung aber selbst dann, wenn sie ungesetzmässig wäre, erlaubt werden, und zwar nach dem Grundsatz, dass *gutgläubiges Handeln* zu schützen sei. Wie sich jedoch im Verlauf des Prozesses zeigte, konnte sich die Gemeinde im Forstrecht aus. Es ist daher kaum anzunehmen, dass sie die Existenz einer Rekursmöglichkeit ganz ausser acht liess. Aber selbst wenn dies der Fall

wäre, so würde doch ein anderes, für die Anwendung des herangezogenen Grundsatzes wesentliches Element fehlen: In ihrer vorgegebenen Überzeugung, die Rodungserlaubnis sei *definitiv*, hat die Bürgergemeinde nämlich dennoch nichts unternommen gegen die Folgen eines allfälligen Rodungsverbotes. Mit den *dringlichsten Restaurationsarbeiten* musste ja auf alle Fälle begonnen werden. Der Umstand, dass sich die Finanzierung nun doch nicht ganz so wie geplant abwickeln lässt, berührt die Arbeiten nicht in schädigender Weise. Sie behalten ihren Wert



Ein Besuch, der sich lohnt



selbst dann, wenn der Bürgerschaft einige Schwierigkeiten erwachsen sollten, die übrigens durch ein *Darlehen* oder durch *Spenden* zu meistern sind. Da also aus dem Vertrauen in den Staatsrat keine schädigenden Folgen entstanden sind, besteht auch kein Grund, ausnahmsweise eine Rodungsgenehmigung zu erteilen. In der Folge hiess das Bundesgericht die Einsprache des Naturschutzbundes kostenfrei gut.

Man kann sich zu diesem Entscheid nur beglückwünschen, wird damit doch ein nicht nur ungesetzmässiges, sondern auch der Natur gegenüber rücksichtsloses Vorgehen verurteilt. Die Natur, und ganz besonders der Wald, sind *kein Wechselgeld*.

Claude Bodinier

Die alpine Mühle Ftan läuft wieder!

ti. Im Rahmen der TV-Sendung «Chumm und lueg» vom 5. September konnte die alpine Mühle Ftan des Schweizer Heimatschutzes (SHS) ihren Betrieb wieder offiziell aufnehmen. Das über 400 Jahre alte Gebäude war 1972 mit Hilfe der Deutschschweizer Fernsehzuschauer erworben worden und wurde inzwischen vollständig renoviert.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine der letzten Mühlen im Bündner Berggebiet, die noch wie zu ihrer Gründerzeit funktioniert. Sie ist jedermann kostenlos zugänglich. Dass dabei aber nicht ein lebloses Museum angetroffen wird, dafür sorgt Müllermeister *Domenic Florineth*, der die Anlage wartet und auf der er auch richtig Korn mahlt. Eine kleine Ausstellung, an der zurzeit noch gearbeitet wird, soll dem Besucher Einblick geben in dieses uralte Gewerbe und ihm zudem den technischen Aufbau der wasserangetriebenen Mühle erklären.

An den Erneuerungskosten von insgesamt rund 350 000 Franken haben sich ausser dem Bund und dem Kanton auch Fachverbände und Private beteiligt. Dennoch verblieb dem SHS noch eine Restlast von 120 000 Franken. Weitere *freiwillige Spenden* nimmt der Schweizer Heimatschutz, Schindlersteig 5, 8042 Zürich, auf seinem Postcheck-Konto 80-2202 (Vermerk: Mühle Ftan) dankbar entgegen. Wir werden das geglückte Werk in einer nächsten Nummer ausführlicher vorstellen.

Wieder Referendum

Genfer Ausstellungspalast erregt die Gemüter

Genf, die internationale Stadt, verdankt keinen geringen Teil ihrer Prosperität dem Umstand, dass sie schon in alter Zeit zur Messestadt ernannt wurde. Heute stellen die verschiedenen grossen Veranstal-